



Statuten der UBS AG

15. Februar 2016

Das in diesen Statuten verwendete generische Maskulinum bezieht sich auf beide Geschlechter.

Inhalt

Abschnitt 1

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft 4

Abschnitt 2

Aktienkapital 5

Abschnitt 3

Gesellschaftsorgane 9

A. Generalversammlung 9

B. Verwaltungsrat 13

C. Konzernleitung 19

D. Revisionsstelle 21

Abschnitt 4

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, Reserven 22

Abschnitt 5

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung 23

Abschnitt 6

Bekanntmachungen und Gerichtsstand 26

Abschnitt 1

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Firma, Sitz	Artikel 1 Unter der Firma UBS AG / UBS SA / UBS Inc. besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Basel.
Zweck	Artikel 2 ¹ Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland. ² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten sowie Banken, Finanzgesellschaften und andere Unternehmen aller Art gründen, sich an solchen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen. ³ Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke und Baurechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen. ⁴ Die Gesellschaft kann Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und von Sicherheitsleistungen für Konzerngesellschaften gewähren und Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen.
Dauer	Artikel 3 Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Abschnitt 2

Aktienkapital

Aktienkapital

Artikel 4

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 385 840 846.60. Es ist eingeteilt in 3 858 408 466 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

² Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Bedingtes Kapital

Artikel 4a

¹ Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 136 200 312 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 13 620 031.20 erhöhen, infolge der Ausübung von Mitarbeiteroptionen, die den Mitarbeitern sowie den Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrates der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe dieser Optionen an die Mitarbeiter bzw. die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrates der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften erfolgt gemäss vom Verwaltungsrat und dessen Kompensationsausschuss erlassenen Plänen. Der Erwerb von Aktien durch Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung von Artikel 5 der Statuten.

² Das Aktienkapital erhöht sich durch Ausgabe von höchstens 380 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 38 000 000 bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und / oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit der Ausgabe von Anleiensobligationen oder ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten eingeräumt

werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die dannzumaligen Inhaber von Wandel- und / oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und / oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Erwerb von Aktien infolge freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und / oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung von Art. 5 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihen, mit denen Wandel- und / oder Optionsrechte verbunden sind, oder ähnlichen Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Instrumente (i) auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten oder (ii) an einen oder mehrere Finanzinvestoren ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder aufgehoben, gilt Folgendes: Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein. Die Ausgabe von neuen Aktien bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und / oder Optionsrechten erfolgt zu Bedingungen, welche den Marktpreis der Aktien und / oder vergleichbarer Instrumente zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Finanzinstruments berücksichtigen.

Aktienregister und Nominees

Artikel 5

¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienregister geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. Werden Aktien von mehreren Personen gemeinsam gehalten, können diese

gemeinsam als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen werden, sofern alle die unter Absatz 3 verlangte Erklärung abgeben.

² Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.

³ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

⁴ Die Eintragungsbeschränkung gemäss Abs. 3 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

⁵ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁶ Der Verwaltungsrat stellt Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern / Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

Artikel 6

Form der Aktien

¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

² Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jeder-

zeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgestellte Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Rechtsausübung

Artikel 7

¹ Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

² Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte können der Gesellschaft gegenüber nur von einer Person ausgeübt werden, die mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen ist.

Abschnitt 3

Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Zuständigkeit	Artikel 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
Generalversammlung a. Ordentliche Generalversammlung	Artikel 9 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären an den Gesellschaftssitzen zur Einsicht aufzulegen.
b. Ausserordentliche Generalversammlung	Artikel 10 ¹ Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. ² Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss der Generalversammlung einberufen werden oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und Anträge die Einberufung verlangen.
Einberufung	Artikel 11 ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Den eingetragenen Aktionären wird die Einladung zugestellt. ² Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre sowie bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Traktandierung

Artikel 12

¹ Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 62 500 vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie denjenigen auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Vorsitz, Stimmenzähler, Protokoll

Artikel 13

¹ Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein Vize-Präsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer sowie die nötigen Stimmenzähler.

² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vertretung der Aktionäre

Artikel 14

¹ Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an die Vollmachten.

² Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

³ Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.

**Unabhängiger
Stimmrechts-
vertreter**

Artikel 15

¹ Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

² Wiederwahl ist zulässig.

³ Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Stimmrecht

Artikel 16

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

**Beschlüsse,
Wahlen**

Artikel 17

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben diese Statuten und die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

² Ein Beschluss, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für eine Änderung von Art. 19 dieser Statuten, die Abberufung von einem Viertel oder mehr Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie die Aufhebung oder Abänderung dieses Art. 17 Abs. 2 der Statuten.

³ Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen elektronisch oder offen erfolgen. Abstimmungen und Wahlen können auch auf ordentlichem schriftlichem Weg durchgeführt werden. Aktionäre, die zusammen über mindestens 3% der vertretenen Stimmen verfügen, können jederzeit eine elektronische respektive schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen.

⁴ Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenausszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im

Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

Befugnisse

Artikel 18

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses
- c) die Wahl der Revisionsstelle
- d) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- e) die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
- g) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung gemäss Artikel 43 dieser Statuten
- h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung
- i) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

B. Verwaltungsrat

Anzahl Verwaltungsräte	Artikel 19 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und maximal zwölf Mitgliedern.
Amtsdauer	Artikel 20 ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und sein Präsident werden einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. ² Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.
Organisation	Artikel 21 ¹ Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte mindestens einen Vize-Präsidenten und einen Senior Independent Director. ² Der Verwaltungsrat bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. ³ Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.
Einberufung, Teilnahme	Artikel 22 ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal jährlich. ² Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder der Group Chief Executive Officer den Präsidenten schriftlich darum ersucht.

Beschlüsse

Artikel 23

¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Verwaltungsrat legt im Organisationsreglement das Präsenzquorum und die Modalitäten der Beschlussfassung fest. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

Aufgaben, Befugnisse

Artikel 24

Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem andern Organ zugeteilt sind.

Oberleitung

Artikel 25

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:

- a) Vorberatung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge
- b) Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente und Weisungen, insbesondere des Organisationsreglementes sowie des Reglementes über die Konzernrevision
- c) Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen, die Finanz- und Risikokontrolle sowie die Finanzplanung, insbesondere die Zuteilung von Eigenmitteln und Risikokapital für die Geschäftstätigkeit
- d) Beschlussfassung über die Konzernstrategie und über andere, gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände

- e) Ernennung und Abberufung (i) des Group Chief Executive Officers, (ii) weiterer Mitglieder der Konzernleitung, soweit das Organisationsreglement deren Ernennung durch den Verwaltungsrat vorsieht, und (iii) des Leiters der Konzernrevision
- f) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), den Kapitalerhöhungsbericht (Art. 652e OR) sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen.

**Aufsicht,
Kontrolle**

Artikel 26

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfassen insbesondere:

- a) Behandlung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung, des Vergütungsberichts sowie der Quartalsabschlüsse
- b) Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und die Lage des Konzerns, die Lage und Entwicklung der Länder-, Gegenparteien- und Marktrisiken sowie die Bindung von Eigenmitteln und Risikokapital durch die Geschäftstätigkeit
- c) Behandlung der von der Revisionsstelle über die Jahresrechnung erstellten Berichte.

**Delegation,
Organisations-
reglement**

Artikel 27

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 25 und 26 der Statuten einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Die Kompetenz- und Aufgabenzuordnung ist im Organisationsreglement zu regeln.

**Anzahl Mitglieder,
Amtdauer und
Organisation des
Vergütungsaus-
schusses**

Artikel 28

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

² Der Vergütungsausschuss organisiert sich im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden.

³ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

**Aufgaben und
Befugnisse des
Vergütungsaus-
schusses**

Artikel 29

¹ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien der Gesellschaft und bei der Formulierung der Leistungsziele, welche für die Festsetzung der individuellen Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Konzernleitung relevant ist. Ferner bereitet der Vergütungsausschuss die Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung vor, und kann dem Verwaltungsrat Anträge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

² Der Verwaltungsrat bestimmt und legt im Organisationsreglement fest, für welche Funktionen der Konzernleitung der Vergütungsausschuss die finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsziele festsetzt und überprüft und die Leistung in Abhängigkeit dieser Ziele bemisst, um Vergütungsempfehlungen für die Mitglieder der Konzernleitung festzulegen. In Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement sind diese Empfehlungen dem Verwaltungsrat zur Überprüfung oder Genehmigung vorzulegen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung gemäss Art. 43 dieser Statuten. Der Vergütungsausschuss legt dem Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement auch einen Antrag für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates vor, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung gemäss Art. 43 dieser Statuten.

³ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, welche in dem vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglement geregelt werden.

Zeichnungs- berechtigung

Artikel 30

¹ Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich.

² Einzelheiten werden im Organisationsreglement und in einer speziellen Konzernweisung geregelt.

Mandate

Artikel 31

¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als vier zusätzliche Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und mehr als fünf zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen.

² Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Abs. 1:

- a) Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren
- b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

³ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

**Dauer der
Verträge über
die Vergütung**

Artikel 32

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Darlehen

Artikel 33

Darlehen an die Mitglieder des Verwaltungsrates werden im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges zu den im Wesentlichen gleichen Bedingungen gewährt, wie diejenigen an die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der von ihr kontrollierten Unternehmen. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf je Mitglied CHF 20 000 000 nicht übersteigen.

C. Konzernleitung

Organisation	Artikel 34 Die Konzernleitung besteht aus dem Group Chief Executive Officer und mindestens drei weiteren Mitgliedern, wie im Organisationsreglement näher geregelt.
Aufgaben, Befugnisse	Artikel 35 ¹ Der Konzernleitung, unter der Führung des Group Chief Executive Officers, obliegt die Führung des Konzerns. Sie ist das oberste geschäftsführende Organ im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Sie setzt die vom Verwaltungsrat beschlossene Konzernstrategie um, sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates und ist für das Ergebnis des Konzerns verantwortlich. ² Die Aufgaben und Befugnisse der Konzernleitung und weiterer vom Verwaltungsrat definierter Führungseinheiten sind im Organisationsreglement geregelt.
Mandate	Artikel 36 ¹ Kein Mitglied der Konzernleitung kann mehr als ein zusätzliches Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft und mehr als fünf zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. ² Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen gemäss Abs. 1: a) Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen wahrgenommen werden. Kein Mitglied der Konzernleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen

c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied der Konzernleitung kann mehr als acht solche Mandate wahrnehmen.

³ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Dauer der Arbeitsverträge

Artikel 37

¹ Die Dauer der Arbeitsverträge, mit den Mitgliedern der Konzernleitung kann unbefristet mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten oder befristet mit einer Dauer von höchstens einem Jahr sein.

² Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit den Mitgliedern der Konzernleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Konkurrenzverbote mit einer Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Deren Entschädigung darf die Gesamtvergütung nicht übersteigen, welche dem betreffenden Konzernleitungsmitglied für das gesamte Geschäftsjahr vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet wurde.

Darlehen

Artikel 38

Darlehen an die Mitglieder der Konzernleitung werden im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges zu den im Wesentlichen gleichen Bedingungen gewährt wie diejenigen an die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der von ihr kontrollierten Unternehmen. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf je Mitglied CHF 20 000 000 nicht übersteigen.

D. Revisionsstelle

Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

Artikel 39

¹ Als Revisionsstelle ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu bestellen.

² Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

³ Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

Abschnitt 4

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, Reserven

Geschäftsjahr	Artikel 40 Die Jahres- und die Konzernrechnung werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
Verwendung des Bilanzgewinnes	Artikel 41 ¹ Aus dem Jahresgewinn werden zunächst mindestens 5% der allgemeinen gesetzlichen Reserve zugewiesen, bis diese 20% des Aktienkapitals beträgt. ² Der verbleibende Gewinnsaldo steht unter Vorbehalt der bankengesetzlichen und obligationenrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung der Generalversammlung, welche ihn auch zur Bildung von freien oder speziellen Reserven verwenden kann.
Reserven	Artikel 42 Über Entnahmen aus der allgemeinen gesetzlichen Reserve beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

Abschnitt 5

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Artikel 43

¹ Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung
- b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das folgende Geschäftsjahr
- c) den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

³ Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge der Generalversammlung zur Genehmigung.

⁴ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Allgemeine Vergütungsgrundsätze

Artikel 44

¹ Das Vergütungssystem der Gesellschaft ist darauf ausgelegt, die Vergütung am nachhaltigen Ergebnis auszurichten und die angemessene und kontrollierte Risikoübernahme zu fördern.

² Bei der Festlegung der individuellen Vergütung berücksichtigt der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss die Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers sowie das Ergebnis der Gesellschaft und der von ihr kontrollierten Unternehmen. Er stellt die Einhaltung der anwendbaren regulatorischen Anforderungen sicher.

³ Vergütung kann in Form von Geld, Aktien, Finanzinstrumenten oder Einheiten, oder als Sach- oder Dienstleistung ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen die wesentlichen Eckpunkte wie Zuteilungs-, Erdienungs- (vesting-), Ausübungs- und Verfallsbedingungen und anwendbare Vorkehren gegen nachteilige Handlungen fest. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss können unter anderem vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Erdienungs- (vesting-) und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden, oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können die zur Begleichung ihrer Pflichten erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder, soweit verfügbar, unter Verwendung des bedingten Kapitals der Gesellschaft bereitstellen.

⁴ Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

Vergütung des Verwaltungsrats

Artikel 45

¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst die Grundentschädigung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen.

² Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates zielt darauf ab, der Verantwortung und Leitungsrolle ihrer Funktion gerecht zu werden, qualifizierte Individuen anzuziehen und an sich zu binden, sowie die Ausrichtung auf die Aktionärsinteressen sicherzustellen.

Vergütung der Konzernleitung

Artikel 46

¹ Die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

² Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen.

³ Die variablen Vergütungselemente orientieren sich an finanziellen und nicht-finanziellen Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft und / oder von Teilen davon, in Bezug auf den Markt, andere Unternehmen oder vergleichbare Richtgrößen berechnete Ziele und kurz- und langfristige strategische Ziele, und / oder individuelle Ziele berücksichtigen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die entsprechenden Leistungswerte, die gesamten und individuellen Leistungsziele und deren Erreichung fest.

⁴ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss zielt darauf ab, dass mittels angemessener Aufschübe, Verfallsbedingungen, Höchstbeträgen für Vergütungen, Vorkehren gegen nachteilige Handlungen und ähnlichen Massnahmen, in Bezug auf Teile oder die gesamte Vergütung, die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Ergebnis und die angemessene Risikoübernahme sicherzustellen. Teile der variablen Vergütung unterliegen einer mehrjährigen Erdienungs- oder Sperrfrist (vesting period).

⁵ Reicht der durch die Generalversammlung bereits genehmigte Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus, um die Vergütung an eine Person auszurichten, die in die Konzernleitung eintritt oder innerhalb der Konzernleitung befördert wird, nachdem die Generalversammlung die Vergütung genehmigt hat, so sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, jedem solchen Mitglied der Konzernleitung während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Gesamtbetrag für solche Zusatzbeträge darf je Vergütungsperiode 40% der während der letzten drei Jahre an die Konzernleitung ausgerichteten durchschnittlichen jährlichen Gesamtvergütung nicht übersteigen.

Abschnitt 6

Bekanntmachungen und Gerichtsstand

Artikel 47

Publikationsorgane Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Artikel 48

Gerichtsstand Die Gerichtsstände für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befinden sich an beiden Gesellschaftssitzen, mit Ausnahme des Gerichtsstandes für Klagen im Zusammenhang mit der Anfechtung oder Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen und der Nichtigkeit von Verwaltungsratsbeschlüssen, der sich einzig in Zürich befindet.

UBS AG
Postfach, CH-8098 Zürich
Postfach, CH-4002 Basel

www.ubs.com

